

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

23. August 2023

Seite 1 von 8

An die Schulleitungen
der Schulen
der Sekundarstufe I und II
im Regierungsbezirk Münster

Aktenzeichen:

48.01.02.13

**Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von
Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
(BASS 13-61 Nr. 1)**

Anlagen: Antragsvordruck; Erlass Sprachfeststellungsprüfung

Auskunft erteilt:

Frau Baaziz

Frau Schreiber

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4426 4574

Telefax:

+49 (0)251 411-84574

Raum: N2102

E-Mail:

Sprachfeststellungspruefung@brms.nrw.de

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

da die Anzahl der Sprachfeststellungsprüfungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, möchte ich Ihnen gerne folgende Hinweise für die Durchführung der Prüfungen geben:

I. Antragsverfahren und Fristen

Als **Schulleitung** regeln Sie die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachfeststellungsprüfung. Sie stellen sicher, dass der Bezirksregierung Münster die jeweiligen Anträge **fristgerecht** vorliegen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in dem Schuljahr, in dem der Schulabschluss erworben werden soll. **Das aktualisierte Antragsformular** liegt dieser Verfügung bei und kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster heruntergeladen werden:

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/schulrecht-schulorganisation/abschluesse-pruefungen-1>

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei den Sprachen **Kurdisch** und **Persisch** Dialekte anzugeben sind; zudem muss bei der Sprache Kurdisch auch das verwendete Alphabet (lateinische oder arabische Buchstaben) angegeben werden. Wir bitten ferner auch um Übersendung des Schülerstammbuchs (s. Antragsformular).

Eine doppelte Ausfertigung der Anträge, ist inzwischen entbehrlich geworden; daher bitten wir Sie die **Anträge nur noch in einfacher Ausfertigung vorzulegen.**

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
BR Münster - Gebäude N
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Falls Schülerinnen und Schüler ein Nachteilsausgleich gewährt wird, ist dieser bei der Antragstellung mit anzugeben und der diesbezügliche Bescheid beizufügen.

Abweichend von den Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1) können Anträge im Schuljahr 2025/2026

bis zum 15.10.2025

bei der Bezirksregierung Münster möglichst gebündelt eingereicht werden. **Anträge von Hauptschulen werden auf dem Dienstweg** zunächst den Schulämtern vorgelegt. Alle anderen Schulen richten ihre Anträge unmittelbar an die Bezirksregierung Münster. Ich weise darauf hin, dass der Termin **15.10.2025 (Eingang bei der Bezirksregierung Münster)** eine **Ausschlussfrist** ist. Um Nachteile bei der Versetzung und für den Schulabschluss der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, ist die Frist daher **zwingend einzuhalten**.

Da die Prüfung dazu dient, die Erlangung eines Abschlusses zu ermöglichen, muss diese jeweils auf dem Anspruchsniveau des voraussichtlich zu erwerbenden Abschlusses stattfinden. Daher kann es notwendig sein, dass Schülerinnen und Schüler in mehreren aufeinanderfolgenden Schuljahren Sprachfeststellungsprüfungen ablegen müssen, da sich das Anspruchsniveau entsprechend ändert.

Auf eine erneute Sprachfeststellungsprüfung kann nur verzichtet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem erforderlichen Niveau abgelegt hat. Aufgrund der zu erwartenden Zahl der Sprachfeststellungsprüfungen ist davon auszugehen, dass die Ladungen zu Prüfungen, erst kurzfristig (voraussichtlich 2-3 Wochen vorher) vor der jeweiligen Prüfung versandt werden können. Die Einladung erfolgt über die Schule und ist von Ihnen unverzüglich an die Prüflinge weiterzuleiten; sofern Prüflinge diese aufgrund des Verhaltens der Schule die Einladung nicht/ nicht rechtzeitig erhalten, kann eine Nachholung der Prüfung im selben Schuljahr ggf. nicht mehr erfolgen. Der Prüfungszeitraum beginnt im Februar und wird sich vermutlich bis Ende Mai erstrecken.

II. Durchführung der Sprachprüfungen

Seite 3 von 8

Auch in diesem Schuljahr werden wieder viele Prüfungen an Schulen stattfinden. Dabei werden die Prüfungen so koordiniert, dass möglichst geringe Fahrtwege für die Schülerinnen und Schüler entstehen. Gleichwohl werden nach wie vor Prüfungen in der Bezirksregierung, bei den Schulämtern und falls erforderlich auch landesweit zentral in einer anderen Bezirksregierung durchgeführt. Eine Erstattung der Fahrkosten durch die Bezirksregierung ist nicht möglich. Ich bitte Sie, das Prüfungsverfahren zu unterstützen und für die Durchführung der Prüfungen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Ein **Nachschrreibetermin** wird nur **einmalig** und nur Schülerinnen und Schülern eingeräumt, die für ihr Fehlen ein ärztliches Attest nachweisen können und sich **vor Beginn** des Prüfungsverfahrens bei der Schule entschuldigt haben. Um den Prüfungsablauf zu erleichtern, bitten wir Sie uns in diesem Fall unmittelbar zu informieren. Die Schule informiert sodann die Bezirksregierung Münster über das Fehlen der Schülerin / des Schülers. Ein **unentschuldigtes Nichterscheinen führt zum Nichtbestehen der Prüfung**. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Teilnahme an einer Klassenfahrt leider kein Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist.

III. Obligatorische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Englischunterricht

Trotz Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung darf das Erlernen der englischen Sprache von den Schulen keinesfalls vernachlässigt werden, um eine gute Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen (vgl. Ziffer 10 der Richtlinie (BASS 13-61 Nr.1). Vor allem aber können Sie bei der Planung der Schullaufplan der Schülerinnen und Schüler nicht darauf vertrauen, dass eine Sprachfeststellungsprüfung in jedem Fall stattfinden kann, da die Zulassung zur Prüfung immer davon abhängig ist, dass auch tatsächlich fachkundige Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Insofern ist die Integration der Schülerinnen und Schüler in das Sprachenangebot der Schulen immer als vorrangig gegenüber einer Sprachfeststellungsprüfung anzusehen.

Schülerinnen und Schüler, die zu einer Sprachfeststellungsprüfung an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten daher obligatorisch die

Möglichkeit Englischkenntnisse zu erwerben. **Sie sollen entweder am Regelunterricht Englisch oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teilnehmen.** Die Teilnahme wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter „Bemerkungen“ dokumentiert, jedoch nicht benotet. Auch in der Sekundarstufe II kann eine solche Bemerkung aufgenommen werden. Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss oder zum Erweiterten Ersten Schulabschluss teilzunehmen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler nur zu einer Sprachfeststellungsprüfung zugelassen werden können, wenn sie die Schule der Sekundarstufe I nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten. Da die Meldung zur Prüfung frühestens zum Beginn des 9. Schuljahres erfolgt, gehe ich davon aus, dass in der Regel eine **benotbare Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in das Sprachenangebot der Schule noch bis zum Ende des 6. Schuljahres** möglich ist. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgt sein, sind die Gründe hierfür bei der Antragstellung schriftlich darzulegen.

IV. Benennung von mehrsprachigen Lehrkräften und Lehrkräften die eine Zuwanderersprache muttersprachlich beherrschen

Auf Grund der weiterhin hohen Zahl an Sprachfeststellungsprüfungen bitte ich nach wie vor um Benennung von Lehrkräften die an Ihrer Schule tätig sind und die zweisprachig sind bzw. eine Zuwanderersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen. Ich weise darauf hin, dass ein Mangel an Prüfer/Innen dazu führen kann, dass nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine Sprachfeststellungsprüfung angeboten werden kann.

Mit Blick auf die voraussichtlichen Anmeldungen und die aktuell uns zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfer würde wir insb. die Meldung von Lehrkräften, die folgende Sprachen sprechen begrüßen:
Mazedonisch, Chinesisch, Persisch, Kurdisch, Bosnisch, Serbisch, Kroatisch.

Da dauerhaft eine stärkere Fachlichkeit gerade bei den Prüfungen auf FHR-Niveau verlangt werden soll und daher insb. für diese Prüfungen

Fachlehrkräfte aus den Berufskolleg eingebunden werden, würden wir entsprechende Meldungen besonders schätzen.

Seite 5 von 8

Im Sinne eines transparenten Verfahrens möchte ich an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass eine Vergütung für eine entsprechende Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer regelmäßig nicht erfolgen können wird, da die Prüfungen die prüfenden Lehrkräfte an dem jeweiligen Tag zeitlich so in Anspruch nehmen, dass sie für drei oder mehr Unterrichtsstunden ausfallen und daher gem. Nr. 3.4 des Erlasses zur Prüfungsvergütung bei Externenprüfungen (BASS 21-22 Nr.3) eine Vergütung ausgeschlossen ist.

Entstehende Fahrkosten werden selbstverständlich erstattet.

V. Unterschied Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht und Feststellungsprüfung

Neben der Sprachfeststellungsprüfung besteht auch die Möglichkeit im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsgangs eine Sprachprüfung abzulegen, um zusätzliche Sprachkenntnisse im Abschlusszeugnis nachzuweisen und/ oder diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache zu belegen. Zu den Unterschieden insb. auch für die Bedeutung für den Erwerb von Abschlüssen verweise ich auf die vom Ministerium für Schule und Bildung erstellte Gegenüberstellung, die Sie unter:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gegenueberstellung_hsu-sfp_211126.pdf abrufen können.

Für Schülerinnen und Schüler, die am HSU teilnehmen und die Bedingungen für die Ablegung einer Sprachfeststellungsprüfung erfüllen, ist gem. 1.5.2 des Erlasses unter den dort genannten Bedingungen ein Sprachfeststellungsprüfung entbehrlich.

Die im HSU erlangt Note ist hinsichtlich der Versetzung/ Erwerb des Abschlusses jedoch wie eine in der Sprachfeststellungsprüfung erlangte Note zu werten.

VI. Hinweise für Einzelne Schulformen und Bildungsgänge:

1. Schülerinnen und Schüler am Gymnasium in der Sek I

Schülerinnen und Schüler können durch die Sprachfeststellungsprüfung nur eine Fremdsprache ersetzen.

Daher kann eine Eingliederung in Bildungsgang: Gymnasium grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Schülerin/ der Schüler in einer der Fremdsprachen integriert werden kann.

Wenn die Integration in Englisch erfolgt, ersetzt die Sprachfeststellungsprüfung die 2. Fremdsprache.

Da die Sprachfeststellungsprüfungen jedoch nur für den Abschlusserwerb vorgesehen sind, findet in diesem Fall keine Sprachfeststellungsprüfung am Ende der Klasse 9 statt, weil die 2. Fremdsprache für die Vergabe der ESA gem. VV40.4 § 40 Abs.4 APO-S I nicht berücksichtigt wird.

Für diese Schülergruppe ergibt sich somit keine Notwendigkeit eine Feststellungsprüfung am Ende der Klasse 9 durchzuführen. Folglich werden diese Schülerinnen und Schüler nicht zur Sprachfeststellungsprüfung zugelassen.

Eine Sprachfeststellungsprüfung findet daher nur am Ende der Klasse 10 zum Erwerb der FOR und der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe statt.

2. Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg

1. Schülerinnen und Schüler im dualen System

Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Berufsschule ebenfalls eine Sprachfeststellungsprüfung ablegen, die ggf. auch die notwendigen Englischkenntnisse für die FOR ersetzt gem. VV 9.1.4. zu Anlage A der APO-BK.

Hier ist jedoch die VV 8.1.4 zu Anlage A ebenfalls zu beachten:

„[...] für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in der Fremdsprache ist auch ein Unterrichtsangebot auf der Niveaustufe A 1 sicherzustellen und eine Note im Zeugnis auszuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Feststellungsprüfung gemäß RdErl. v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) nachweisen können, wird die Note der Prüfung im Zeugnis übernommen. Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht der Fachklasse ist sicherzustellen und im Zeugnis unter Bemerkungen auszuweisen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den

Referenzniveaus erfolgt entsprechend dem erteilten Unterrichtsangebot von A 1 bis B 2.“

Seite 7 von 8

Zudem ist folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Trotz einer vorhandenen Note im Fach Englisch ist der Schüler/die Schülerin noch nicht in das Sprachenangebot eingegliedert worden“.

2. Schülerinnen und Schüler in der Ausbildungsvorbereitung/ Internationalen Förderklasse

Bei den Internationalen Förderklassen an Berufskollegs handelt es sich formal um den Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung“ in Vollzeitform gemäß APO-BK Anlage A Abschnitt 3. Aufgenommen werden berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutsche Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse verfügen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den Ersten Schulabschluss zu erwerben. Eine nicht ausreichende Leistung im Unterrichtsfach Englisch bleibt unberücksichtigt.

Dies gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler die den regulären Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung besuchen.

Für diese Schülergruppe ergibt sich somit keine Notwendigkeit eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Folglich werden diese Schülerinnen und Schüler nicht zur Sprachfeststellungsprüfung zugelassen.

Vielmehr sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten am Englischunterricht in Binnendifferenzierung entsprechend ihrer jeweiligen Vorbildung teilzunehmen.

3. Schülerinnen und Schüler die die Fachhochschulreife anstreben

Da die Sprachfeststellungsprüfungen grundsätzlich auf dem Niveau des angestrebten Abschlusses durchzuführen sind und an diese ähnlichen Anforderungen wie in der zu ersetzenen Fremdsprache zu stellen sind, folgt daraus, dass die Prüfungen auf B2-Niveau durchzuführen sind und

die Prüfung einen dem jeweiligen Bildungsgang entsprechenden Fachbezug aufweisen muss.

Seite 8 von 8

Bereits mangels entsprechend qualifizierter Prüferinnen und Prüfer wird daher leider regelmäßig keine Sprachfeststellungsprüfung realisiert werden können.

Die Schülerinnen und Schüler haben bis zum Erwerb des Abschlusses in der Regel eine längere Zeit im hiesigen Bildungssystem verbracht, sodass eine Eingliederung in den Englischunterricht in der Regel möglich sein dürfte.

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Münster

In der Bezirksregierung Münster stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Organisation der Sprachprüfungen:

Murisa Baaziz

Tel. 0251-411-4426

Lena Schreiber

Tel. 0251-411-4574

Zudem erreichen Sie uns auch unter:

Sprachfeststellungspruefungen@brms.nrw.de

Schulfachliche Beratung:

Sven Schröder

Tel. 0251-411-4364

Bei den Schulämtern stehen Ihnen die Generalisten für Integration als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

i.A.

Dr. Astrid Berlth